

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abgeordneten Daniel Karrais und Julia Goll u.a. FDP/DVP
- Ausgestaltung der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist
- Drucksache 17/1006
Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. welche Anstrengungen sie unternimmt, um die Polizei gegen die Zunahme an Cyberkriminalität zu rüsten;*

2. *inwiefern in der Aus- und Fortbildung der Polizeikräfte auf die Zunahme an Cyberkriminalität vorbereitet wird;*

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Cyberkriminalität handelt es sich um einen vielschichtigen Phänomenbereich, dessen sachgerechte polizeiliche Bearbeitung insbesondere entsprechende personelle, technische, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen erfordert.

Hierzu wurde unter anderem bereits im Jahr 2012 beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) eine eigene Abteilung 5 - Cybercrime und Digitale Spuren mit entsprechender personeller und technischer Ausstattung eingerichtet. Dort werden unter anderem herausragende Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime geführt, Erkenntnisse gebündelt und landesweite Unterstützungsleistungen für die regionalen Polizeidienststellen, etwa im Bereich der Sicherung und Aufbereitung digitaler Spuren, angeboten. Korrespondierend zur Aufbauorganisation beim LKA BW stehen seit der Umsetzung der Polizeistrukturereform im Jahr 2014 zur Bündelung entsprechender Kompetenzen auch flächendeckend in jedem regionalen Polizeipräsidium spezialisierte Einheiten, die Kriminalinspektionen 5 - Cybercrime, mit vergleichbarem Aufgabenspektrum zur Verfügung. Diese speziell auf die Sachbearbeitung von Cyberkriminalität ausgerichteten Organisationsstrukturen und Prozessabläufe bei der Polizei Baden-Württemberg haben sich bewährt und werden fortlaufend, auch im nationalen Verbund der Sicherheitsbehörden, hinsichtlich weiterer Optimierungen geprüft.

In den genannten Einheiten arbeiten speziell fortgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eng mit Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten der im Jahr 2014 eingeführten Sonderlaufbahn sowie weiteren IT-Expertinnen und -Experten zusammen.

Die Polizei Baden-Württemberg hat sich mit einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie, welche auch ein mehrstufiges Qualifizierungskonzept vorsieht, frühzeitig für die Bearbeitung der Cyberkriminalität aufgestellt.

Im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie im Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden allen angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Grundlagen der Bekämpfung von Cyberkriminalität vermittelt. Sie verfügen damit als sogenannte „Ersteinschreiter Cybercrime“ auf der ersten Qualifikationsebene über das notwendige Know-how für eine fachgerechte Anzeigenaufnahme. Ab Frühjahr 2022 werden in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ergänzend vertiefende Lerninhalte wie der Umgang mit digitalen Spuren, die Auswertungen bei technischen Neuerungen, sowie taktische und rechtliche Auswirkungen in diesem Bereich gelehrt werden.

Darüber hinaus werden an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte der Schutz- und Kriminalpolizei zu sogenannten „Sachbearbeitern Cyberkriminalität“ der zweiten Qualifikationsebene fortgebildet. Diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind vorwiegend für die Bekämpfung von Delikten zuständig, welche unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Internets begangen werden („Cybercrime im weiteren Sinne“).

Auf der dritten Qualifikationsebene erfahren Beschäftigte der Fachinspektionen für Cybercrime und Digitale Beweismittel der Kriminalpolizeidirektionen sowie der Abteilung 5 -Cybercrime und Digitale Spuren des LKA BW an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eine Spezialisierung zur IT-Beweissicherung und zur Bearbeitung von Delikten der „Cybercrime im engeren Sinne“. Unter diesem Begriff werden Straftaten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten sowie Computerbetrug, zusammengefasst.

Im Rahmen des seit diesem Jahr neu eingeführten verwendungsorientierten Studiengangs für Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter mit den Schwerpunkten „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei“ und „Kriminalpolizei – IT-Ermittlungen/IT-Auswertung“ besteht nunmehr zudem die Möglichkeit, bereits während des Studiums Kenntnisse im Bereich IT-Ermittlungen und IT-Auswertung für die vorgesehene Verwendung bei der Kriminalpolizei zu vertiefen. Ziel des neuen Studienschwerpunkts ist die Ausbildung von Personen mit vertieften IT-Kenntnissen, die insbesondere bei den ermittlungsführenden Kriminalinspektionen der Kriminalpolizeidirektionen eingesetzt werden und dabei als Bindeglied zu den Kriminalinspektionen 5 bzw. der Abteilung 5 des LKA BW sowie als Multiplikatoren für andere Ermittlerinnen und Ermittler fungieren.

Neben der Qualifizierung des eigenen Personals setzt die Polizei Baden-Württemberg auch auf die Gewinnung externer Spezialisten. So besteht seit 2014 für Absolventinnen und Absolventen von geeigneten IT-Studiengängen nach Abschluss eines einjährigen Qualifizierungsprogrammes an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg die Möglichkeit, in die Sonderlaufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes einzusteigen (<https://sonderlaufbahnen.polizei-bw.de/cyberkriminalist-in/>). Diese Laufbahn wurde zum 1. April 2018 um eine Aufstiegsmöglichkeit in den höheren cyberkriminalistischen Dienst erweitert. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen können auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes in die Sonderlaufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes wechseln.

Überdies wurden bzw. werden verschiedenste (Investitions-)Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der technischen Ausstattung sowie der IT-(Auswerte-)Infrastruktur beim LKA BW und den regionalen Polizeipräsidien auf den Weg gebracht. Da Cyberermittlungen sowie die IT-basierte Beweisführung deliktsbereichsübergreifend mit sich dynamisch entwickelnden technologischen Herausforderungen, ständig wachsenden Datenmengen, komplexer werdenden digitalen Spuren und Fallzahlenanstiegen konfrontiert sind, werden die Bedarfe an entsprechenden personellen Kapazitäten, spezifischem Fachwissen und adäquater Technik absehbar weiter steigen und auch künftig fortlaufend Anpassungen erfordern. Vor diesem Hintergrund sieht der aktuelle unter Haushaltsvorbehalt stehende Koalitionsvertrag unter anderem vor, die Polizei für die Bekämpfung von Cyberkriminalität besonders zu stärken, etwa durch weitere Verbesserungen der technischen Ausstattung, einen Ausbau der personellen Ressourcen (Digitalexpertinnen/-experten und Einsatz- und Ermittlungsassistentinnen/-assistenten) und entsprechende Qualifizierungen durch Fort- und Weiterbildungen.

Neben einem starken, kompetenten Personalkörper und einer guten technischen Ausstattung ist für die effektive Bearbeitung von Cyberkriminalität auch entscheidend, dass rechtliche Rahmenbedingungen so ausgestaltet sind, dass die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auch im digitalen Raum nachkommen kann. Damit die Strafverfolgungsbehörden auch im Internet handlungsfähig bleiben, hat sich das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowohl auf Landes- als auch Bundesebene bereits für verschiedene Vorhaben eingesetzt, beispielsweise im Rahmen der 213. Sitzung der Ständigen

Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, in deren Rahmen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gebeten wurde, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, auf Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.10.2020 (Az. C-511/18) rechtssichere Handlungsmöglichkeiten einer Vorratsdatenspeicherung zu identifizieren.

- 3.** *wie sich die Sonderlaufbahn Cyberkriminalist von der ordentlichen Polizeilaufbahn abgrenzt und welche Ziele diese verfolgt (bitte auch in Abgrenzung zu den Aufgaben von Landeskriminalamt [LKA] und Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg [CSBW]);*

Zu 3.:

Die Sonderlaufbahnen des gehobenen und höheren cyberkriminalistischen Dienstes unterscheiden sich zunächst durch ihre Anforderungen an den Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, von den „ordentlichen“ Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LVO-PVD). Mit den Sonderlaufbahnen des cyberkriminalistischen Dienstes (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst – LVO-PVD) wird das Ziel verfolgt, extern ausgebildetes IT-Fachpersonal im Wege des Quereinstiegs für die Kriminalpolizei zu gewinnen bzw. zu fördern.

Für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird die Laufbahnbefähigung grundsätzlich durch erfolgreiches Ableisten des Vorbereitungsdienstes an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und Bestehen der Laufbahnprüfung erworben (vgl. § 7 LVO-PVD); Bildungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst ist der Nachweis der Qualifikation für ein Hochschulstudium (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst). Der Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen cyberkriminalistischen Dienst, für den kein eigener Vorbereitungsdienst besteht, setzt demgegenüber nach § 16 Abs. 1 LVO-PVD i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) im Hinblick auf die Bildungsvoraussetzungen den erfolgreichen Abschluss in einem für die Bearbeitung von Cyberkriminalität geeigneten Bachelor- oder Diplom-Studiengang an einer Hochschule voraus. Darüber hinaus erfordert der Erwerb der Laufbahnbefähigung drei Jahre dieser Vorbildung entsprechender Berufstätigkeit (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 LVO-PVD), das erfolgreiche Ableisten der einjährigen laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung

(§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 LVO-PVD) oder das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes des Polizeivollzugsdienstes (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 LVO-PVD).

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für den gehobenen cyberkriminalistischen Dienst durch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Wege eines horizontalen Laufbahnwechsels (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 21 LBG).

Für den Aufstieg (§ 22 LBG) in den höheren Polizeivollzugsdienst qualifizieren sich Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach einer Mindestdienstzeit von grundsätzlich acht Jahren im Polizeidienst über das Master-Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVO-PVD i.V.m. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst). Angehörige der Sonderlaufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes qualifizieren sich demgegenüber für den Aufstieg in den höheren cyberkriminalistischen Dienst durch einen Masterabschluss in einem für die Bekämpfung von Cyberkriminalität geeigneten Studiengang und einer Mindestdienstzeit von grundsätzlich vier Jahren in ihrer Laufbahn (vgl. § 18 Abs. 1 LVO-PVD i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LBG).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Laufbahnen besteht darin, dass Angehörige der Sonderlaufbahnen des cyberkriminalistischen Dienstes ausschließlich in den auf die Bearbeitung der Cyberkriminalität ausgerichteten Einheiten der regionalen Polizeipräsidien (Kriminalinspektionen 5) und des LKA BW (Abteilung 5 - Cybercrime und Digitale Spuren) oder bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institutsbereich Cybercrime, eingesetzt werden.

Die Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW) fungiert als zentrale Koordinierungs- und Meldestelle im Bereich der Cybersicherheit. Im Gegensatz zum LKA BW ist die CSBW keine Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes bzw. keine Strafverfolgungsbehörde und nimmt somit keine polizeilichen Aufgaben bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität wahr. Die CSBW soll jedoch auf Ersuchen u.a. die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Cybersicherheitsgesetzes vom 4. Februar 2021).

4. *welche Erfahrungen die Landesregierung bisher mit der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist gemacht hat;*

Zu 4.:

Mit der Einführung der Sonderlaufbahn der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten wurde auf die fortschreitende Digitalisierung und die damit einhergehenden Herausforderungen reagiert. So können hiermit extern ausgebildete IT-Spezialistinnen und -Spezialisten unter bestimmten Voraussetzungen in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eintreten. Nach Absolvieren einer polizeifachlichen Qualifizierungsmaßnahme arbeiten diese eng mit speziell fortgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie weiteren IT-Expertinnen und -Experten in den eigens auf die Bearbeitung der Cyberkriminalität ausgerichteten Einheiten bei den Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien sowie beim LKA BW zusammen. Die Kombination von spezifischem IT-Fachwissen und vollzugspolizeilichen Kenntnissen erweist sich als sehr zielführend.

5. *wie viele Stellen in der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist derzeit besetzt sind (bitte nach Beamten und Tarifbeschäftigten sowie nach Personalstärke in Personen und Vollzeit-äquivalenten differenziert aufgeführt);*

Zu 5.:

Personalstellen für Personen der Sonderlaufbahnen Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten werden bedarfsangepasst besetzt. Es gibt insoweit keine spezifisch gekennzeichneten Stellen im Staatshaushaltsplan. Aktuell werden im Personalverwaltungssystem DIPSY innerhalb der Landespolizei Baden-Württemberg insgesamt 65 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im gehobenen und höheren cyberkriminalistischen Dienst ausgewiesen. Darüber hinaus befinden sich derzeit 14 Tarifbeschäftigte in der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung (Trainee-Programm) zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den cyberkriminalistischen Dienst.

6. *ob eine Ausweitung der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist angestrebt wird (bitte mit Angabe der zusätzlich geplanten Stellen in den nächsten Jahren);*

Zu 6.:

Mit der Einrichtung der Sonderlaufbahn wurde das Ziel verfolgt, extern ausgebildete Fachkräfte für den Polizeidienst zu gewinnen und ihre fachliche Expertise in der Polizei zu implementieren. Der Arbeitsmarkt für IT-Fachpersonal ist umkämpft. Gleichwohl ist die Polizei Baden-Württemberg ein attraktiver Arbeitgeber. Um diese Attraktivität weiter auszubauen wurde die Sonderlaufbahn gehobener cyberkriminalistischer Dienst – den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 entsprechend – bereits zum 1. April 2018 um die Aufstiegsmöglichkeit in den höheren Polizeivollzugsdienst erweitert. Hierdurch wird Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten des gehobenen Dienstes, die einen Masterabschluss in einer für den Bereich Cybercrime geeigneten Fachrichtung erlangt haben, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Aufstieg in spezielle Funktionen im höheren Polizeivollzugsdienst im Bereich Cybercrime ermöglicht.

Die Stellenausschreibungen für die Sonderlaufbahn der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten erfolgen jeweils durch die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei nach erfolgter jährlicher Bedarfsmitteilung gegenüber dem Innenministerium sowie in Abhängigkeit der bei der Hochschule für Polizei BW vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

- 7.** *welche Qualifikationen bei angenommenen Bewerbern in der Sonderlaufbahn zum Zeitpunkt der Einstellung jeweils vorliegen (bitte jeweils mit Angabe von Ausbildungsstand Bachelor, Master, Ausbildung, Jahre der Berufserfahrung etc.);*

Zu 7.:

Bezüglich der Voraussetzungen, die Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in die Sonderlaufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes erfüllen müssen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme zu Ziffer 3 verwiesen. Die konkreten, über die Mindestanforderungen der Sonderlaufbahn hinausgehenden Qualifikationen bzw. Berufserfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber werden statistisch nicht erfasst.

8. *wie viele Bewerbungen es auf wie viele Stellen der Sonderlaufbahn gibt;*

Zu 8.:

Eine lückenlose statistische Erfassung darüber, wie viele Bewerbungen es auf wie viele Stellen gibt, erfolgt nicht. Erfahrungsgemäß liegt die Anzahl der Bewerbungen auf Stellen der Sonderlaufbahn im zweistelligen Bereich.

9. *wie sich die Besoldung und Eingruppierung der IT-Fachkräfte in dieser Sonderlaufbahn jeweils darstellt und wie vorherige berufliche Erfahrungen dabei berücksichtigt werden;*

Zu 9.:

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Laufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes werden nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 besoldet, im höheren cyberkriminalistischen Dienst ab Besoldungsgruppe A 13. Die individuelle Erfahrungsstufe der Beamtin oder des Beamten richtet sich nach den für alle Beamtinnen und Beamten des Landes allgemein geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Während des Ableistens der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung (Trainee-Programm) zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen cyberkriminalistischen Dienst (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 LVO-PVD) befinden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Beschäftigtenverhältnis und werden nach Entgeltgruppe E 9b TV-L vergütet.

10. *welche Gründe es dafür gibt, dass IT-Fachkräfte, die in die Sonderlaufbahn Cyberkriminalist einsteigen, mit A9 besoldet werden und wie sie dies vor dem Hintergrund der branchenüblichen Gehälter im Bereich IT bewertet;*

Zu 10.:

Gemäß § 18 Abs. 1 LBG erfolgen Einstellungen grundsätzlich im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn. Im gehobenen cyberkriminalistischen Dienst ist dies, da im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) für die Sonderlaufbahn nicht ein abweichendes Eingangsamt bestimmt ist, die Besoldungsgruppe A 9 (Kriminalkommissar/-in). Die Voraussetzungen für eine Einstellung in einem Beförderungsam

nach § 18 Abs. 2 LBG (u.a. besonderes dienstliches Bedürfnis, unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber aufgrund längerer Berufserfahrung) liegen in aller Regel nicht vor. Ein Vergleich der beamtenrechtlichen Besoldung mit „branchenüblichen“ Gehältern in bestimmten Bereichen der freien Wirtschaft wie dem IT-Bereich ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ansätze nicht möglich.

11. welche Entwicklungsmöglichkeiten für Angehörige der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist bei der Polizei bestehen;

Zu 11.:

Wie bei Ziffer 3 bereits ausgeführt, haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren cyberkriminalistischen Dienst gemäß § 18 Abs. 1 LVO-PVD i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LBG. Nach dem Aufstieg in den höheren cyberkriminalistischen Dienst nehmen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Leitungs- oder Referentinnen- bzw. Referentenfunktionen bei den Kriminalinspektionen 5 - Cybercrime der regionalen Polizeipräsidien oder bei der Abteilung 5 - Cybercrime und Digitale Spuren beim LKA BW wahr. Einige sind auch als Leitungen oder Dozentinnen bzw. Dozenten im Institut Cybercrime der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg tätig. Die Funktionen des höheren cyberkriminalistischen Dienstes sind überwiegend nach Besoldungsgruppe A 14 bewertet und beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg teilweise nach Besoldungsgruppe A 15.

12. weshalb bei IT-Fachkräften in der Sonderlaufbahn Cyberkriminalist nicht die IT-Zulage des Landes für Fachkräfte im gehobenen Dienst zum Einsatz kommt;

Zu 12.:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, zu denen auch die Beamtinnen und Beamten in der Sonderlaufbahn des gehobenen cyberkriminalistischen Dienstes gehören, erhalten eine Stellenzulage nach § 48 LBesGBW (sog. „Polizeizulage“). Eine darüberhinausgehende allgemeine „IT-Zulage“ ist besoldungsrechtlich weder in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes noch in anderen Laufbahnen vorgesehen.

Im Tarifbereich der Landesverwaltung kann zur Gewinnung sowie in begründeten Einzelfällen auch zur Bindung von dringend benötigten Beschäftigten u.a. in der Informationstechnik seit 1. Januar 2020 unter bestimmten Voraussetzungen befristet eine über-tarifliche Fachkräftezulage von bis zu 1.000 Euro monatlich gewährt werden.

13. *wie IT-Fachkräfte für Cyberkriminalologie und -forensik für das LKA, das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) oder die CSBW jeweils besoldet werden.*

Zu 13.:

Beim LKA BW sind derzeit keine IT-Fachkräfte für Cyberkriminalologie eingestellt. IT-Fachkräfte für Cyberkriminalistik und -forensik werden in der Regel zuerst im Tarifbereich eingestellt. Sofern eine Verbeamtung erfolgt, beginnt die Laufbahn entsprechend ihrer beruflichen Vorqualifikationen im gehobenen Dienst in der Besoldungsgruppe A10 und im höheren Dienst mit A13.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) werden IT-Fachkräfte für die Abwehr nachrichtendienstlich gesteuerter elektronischer Angriffe eingesetzt. Die Dienstposten sind im gehobenen Dienst nach Besoldungsgruppe A12 (bei Tarifbeschäftigten Entgeltgruppe 11 TV-L) bewertet. Die individuelle Besoldung der Beamten richtet sich nach dem jeweils verliehenen Amt.

Bei der CSBW werden derzeit keine IT-Fachkräfte für Cyberkriminalologie und -forensik nach Beamtenrecht besoldet. Die bei der CSBW beschäftigten IT-Fachkräfte für Cyberforensik sind entsprechend ihrer Ausbildung und entsprechend der Bewertung ihrer konkreten Tätigkeiten in Entgeltgruppe 14 nach Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen